

Transportrad-Förderung

Richtlinie

Stand: 22.07.2022

ZI 205-KLIMA/146/4-2022



**LAND
SALZBURG**

Inhalt

1	Förderziel	4
2	Förderumfang und Geltungsdauer	4
3	Zugelassene Förderwerber	4
4	Fördergegenstand.....	4
5	Förderhöhe	5
6	Förderabwicklung.....	5
7	Auskünfte	6
8	Rechtsgrundlage	6
9	Datenschutz	6

1 Förderziel

Mit der gegenständlichen Förderrichtlinie wird die Unterstützung des Landes Salzburg bei der Anschaffung von Transportfahrrädern mit und ohne Elektromotor geregelt.

Zielsetzung der Förderung ist es, den Anreiz wesentlich zu erhöhen, das allgemeine Mobilitätsbedürfnis mit klimafreundlichen Alternativen zu decken. Dies ist ein wesentlicher Teil zur Reduktion der Emissionen im Verkehrssektor, welcher in Salzburg der mit Abstand größte Verursacher von Treibhausgasemissionen ist, und trägt somit zur Erreichung der Ziele der „Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050“ (salzburg2050.at) bei.

2 Förderumfang und Geltungsdauer

Gemäß der gegenständlichen Richtlinie wird die Anschaffung von Transportfahrrädern mit und ohne Elektromotor gefördert, welche wie folgend definiert werden:

Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z.B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht dieser Transporteinrichtungen beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen. Bitte beachten Sie, dass das „Zuladegewicht“ nicht das Systemgewicht ist.

Es können nur Anschaffungen von Transportfahrrädern (mit und ohne Elektromotor) gefördert werden, welche mit einem Rechnungsdatum zwischen dem 15.07.2022 und dem 31.12.2022 nachgewiesen werden. Der vollständige Förderantrag muss zwischen 01.09.2022 und 18.01.2023 gestellt werden.

Die gegenständliche Richtlinie gilt nur bis zur Ausschöpfung des dafür vorgesehenen Fördervolumens von Euro 150.000,-.

Pro Privatperson wird die Anschaffung nur eines Transportfahrrads (mit oder ohne Elektromotor) gefördert. Pro Unternehmen bzw. pro Verein wird die Anschaffung von bis zu fünf Transportfahrrädern (mit oder ohne Elektromotor) gefördert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

3 Zugelassene Förderwerber

- a. **Privatpersonen**, die ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben.
- b. **Unternehmen** mit Gewerbestandort im Land Salzburg
- c. **Vereine** mit Sitz im Land Salzburg.

4 Fördergegenstand

Gefördert werden neue Transportfahrräder, die den in Österreich gültigen Gesetzen, Verordnungen und Normen entsprechen. Darunter fallen auch (Spezial)Fahrräder für Menschen mit Behinderungen. Nicht gefördert werden um- und nachgerüstete Transportfahrräder sowie Zubehör. Die Rahmennummer ist im Förderantrag anzugeben.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist bei Transportfahrrädern mit Elektromotor, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Transportfahrrades ein „E-Mobilitätsbonus“ in der Höhe von 100 Euro netto inkl. einem großen Fahrradservice gewährt wurde. Beim Kauf direkt beim

Hersteller wird für den E-Mobilitätsbonus anstatt eines großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem nachstehenden Informationstext zur Förderaktion „E-Mobilität“ des Bundes auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet werden:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem österreichischen Sportfachhandel einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge, E-Zweiräder, Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder. Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.“

Eine Liste der jedenfalls förderfähigen Transportfahrräder finden Sie [hier](#).

5 Förderhöhe

Die Förderhöhe bemisst sich pauschal

- a. für Transportfahrräder (ohne Elektromotor): € 300,-
- b. für elektrounterstützte Transportfahrräder: € 600,-

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Reihenfolge des Zeitpunktes des Antrageinlangens ausbezahlt, sofern alle Voraussetzungen vorliegen.

Für Unternehmen und Vereine wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt. Im Rahmen der Antragstellung muss eine De-minimis-Erklärung ausgefüllt werden.

6 Förderabwicklung

Förderanträge können ab 01.09.2022 online (<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/foerderungen-umweltschutz>) gestellt werden. Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch zulässig.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes Online-Antragsformular: <https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/foerderungen-umweltschutz>
- Kopie der Rechnung ausgestellt auf den/die Förderungswerbende*n mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form mit Rechnungsdatum zwischen 15.07.2022 und 31.12.2022

Die Bearbeitung erfolgt erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen. Fehlendes Angaben/Unterlagen müssen innerhalb eines Monats nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Sollten nicht alle in der gegenständlichen Richtlinie genannten Voraussetzung vorliegen, kann die Förderung nicht genehmigt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Genehmigung der Förderung per Überweisung auf das angegebene Bankkonto.

Der Fördergeber behält sich bezüglich aller in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen und -bedingungen stichprobenartige Überprüfungen vor.

7 Auskünfte

Fragen zu dieser Förderrichtlinie sind an die Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit richten: Tel.-Nr. +43 662 8042-4528 oder E-Mail salzburg2050@salzburg.gv.at

8 Rechtsgrundlage

Der Erlass 2.15 vom 1.7.2020 („[Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg](#)“) und die allgemeinen Förderbestimmungen der Abteilung 5, Land Salzburg („[Allgemeine Richtlinien der Förderungen von Umweltschutz- und Klimaschutzmaßnahmen](#)“ Zl 205-63/46-2021, gültig ab 1.1.2022) bilden einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Förderrichtlinie.

9 Datenschutz

Der/Die Förderungswerber*in erklärt durch seine/ihre Unterschrift auf dem Antragsformular, die Hinweise zum [Datenschutz](#) sowie zur Eintragung der gewährten Förderung in die [Transparenzdatenbank](#) zur Kenntnis genommen zu haben und erteilt damit die ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten und zur Eintragung der gewährten Förderung in die Transparenzdatenbank.